



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Memoriale.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Febr.

§. XXI.

1647.
Febr.

Der Kayser-
licher Maje-
stät geschieh-
t Immediate,
Ansuchung,
um die Con-
firmation der
Erb-Verbrü-
derung.

Dieser Vorgang gab demnach die Ver-
anlassung bey Ihro Kayserlichen Majestät
immediate, um die Confirmation der zwi-
schen denen Chur- und Fürstlichen Häu-
sern, Sachsen, Brandenburg und
Hessen errichteten Erb-Verbrüderung an-

zuhalten, und daß solche in dem gegenwär-
tigen Frieden-Schluss, solenniter bestä-
tigt werden möchte, laut des nachgesetz-
ten Bitt-Schreibens, sub N. I. Ansuchung
zu thun.

N. I.

Bitt-Schreiben an die Römische Kayserliche Majestät, in Sachen die Erb-
Verbrüderung der Chur- und Fürstlichen Häuser Sachsen,
Brandenburg und Hessen betreffend.

Aller-Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Kayserlichen Majestät ruhet in allergnädigsten Andencken, welchergestalt
vor undendlichen Jahren, zwischen unsern Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen
und Hessen, durch unser Uhr-Eltern und Vorfahren löblichster und seligster Gedäch-
niß, eine Erb-Vereinig- und Erb-Verbrüderung, wegen aller ihrer gegenwärtiger und
zukünftiger Chur-Fürstenthumen und Landen, mit gnädigstem Consens und Bekräf-
tigung weyland der Römischen Kayser und Königen, Jure Publico Militari, auf-
gerichtet worden, darin auch unsere, der Chur- und Fürsten zu Brandenburg, Vor-Eltern
löblichsten und seligsten Andenckens, sich vor dieser Zeit begeben und eingelassen, und
desselben alle unsere drey Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, sonderliche un-
terschriebene und besiegelte Instrumenta verassen lassen, und zu unterschiedenen mah-
len, und noch letztlich den 30. Martii des 1614. Jahrs, zu Raumburg, renovirt und
vollzogen.

Diemeil dann solche Erb-Vereinig- und Erb-Verbrüderung in der Guldnen Bull,
des Heiligen Reichs Satzungen, Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät Capitulation
und üblicher Observanz gegründet, und zu Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät und
des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt gereicht, somachen wir uns keinen Zwei-
fel, es werden auch Ew. Kayserliche Majestät solche unsere gesamte Erb-Vereinigung
und Erb-Verbrüderung Deroselben nicht zuwieder, sondern vielmehr nach dem Exempel
Dero glorwürdigsten Vorfahren am Heiligen Römischen Reich, wohlgefällig seyn lassen.

Gelanget derowegen an Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät unser unterthänig-
stes Bitten, Sie geruhen allergnädigst, das angezogene Pactum in allen seinen In-
halt, Clausulis, Conditionibus und Umständen, aus Kayserlichen Machten, Voll-
kommenheit und Gewalt zu confirmiren und zu bestätigen, und inmittelst dero Pleni-
potentiarii zu Münster und Osnabrück allergnädigst anzuberehnen, daß sie dieser Con-
firmation und Bestätigung in dem Instrumento Pacis gedencken, und daß dieselbe för-
derlichst ergehen werde, vermelden sollen, damit wir Uns desselben auf begebende Fälle,
ohne männiglichs Verhinderung zu gebrauchen haben mögen.

Hierdurch wird des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt befördert, gutes
Vertrauen unter dessen Gliedern, und fürnemlich unter unsern Chur- und Fürstlichen
Häusern gepflanget.

Vierdter Theil.

Q 9

Und

1647. Und dasselbe um Ew. Römisch-Kaiserlichen Majestät mit unterthänigst getreuen 1647.
Febr. Diensten zu erwiedern, seyn wie zu jederzeit ganz willig und bereit. Datum &c. Febr.

Ew. Kaiserlichen Majestät

unterthänigst-gehorfamste

Chur- und Fürsten zu Sachsen, Bran-
denburg und Hessen.

Extract aus dem Reichs-Bedencken des Fürsten-Raths über die Kayserlichen und Königlichen Propositiones.

In prima Classe, Membro 2do §. Und werde auch bey den andern Punkten in omnibus Faederibus &c.

Was aber sonst die Erb-Verbrüderung der dreyen hohen Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, und dergleichen anlangt, thun selbige billig in ihrem alten vigore, und wie sie confirmiret worden, verbleiben u. Welches also denen Kayserlichen Herren Plenipotentiarien künftlichen an die Hand zu geben wäre.

§. XXII.

Die Ueber-
maasse und
dispropor-
tion des
Equivalent
gegen Pom-
mern, wird
gezeigt.

So sehr aber Chur-Brandenburg durch beschwehrt zu seyn vermeynte, daß das angebotene Equivalent vor Pommern nicht hinlänglich wäre; So hoch wurde hingegen solches von andern angesehen, und nach dem Fuß der Reichs-Anlage, wie aus nachstehendem calculo sub N. I. II. erhellet, worauf sich auch der Magdeburgische Gesandte, laut des oben, §. XVI. N. I. angeführten Protocoll, bezogen, zu erweisen gesucht, daß das Equivalent noch drey und mehrmahl so viel austrage, als dasjenige, was Chur-Brandenburg von Pommern hinweg gäbe. Sonderlich wollten zwar die Chur-Brandenburgische Gesandten, die Commoditates und Vortheile, so aus denen vielen Städten und Häfen an der Ost-See, genommen werden könnten, hoch erheben; Es wurde ihnen aber von denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten geantwortet, daß die Nordischen Könige ohne das, dem Churfürsten von Brandenburg, keine Orlog-Schiffe auf der Ost-See würden haben passiren lassen: Naves onerarias aber stünde ihm noch jezo frey, hin und wieder zu gebrauchen.

N. I.

Überschlag des Werths von dem Pommerschen Equivalent.

Nachgesetzte Vier Fürstenthume und eine Graffschafft werden jezo von Chur-Brandenburg zum Equivalent gegen Vor-Pommern gesetzt:

1) Erb-Stift Magdeburg	"	"	"	"	1300. fl.
2) Halberstadt	"	"	"	"	432. fl.
3) Minden	"	"	"	"	184. fl.
4) Camin	"	"	"	"	184. fl.
5) Graffschafft Schaumburg	"	"	"	"	176. fl.

Summa 2276. fl.

Darzu hat Chur-Brandenburg folgende Fürstenthümer von langen Jahren hero, biß jezo besessen:

1) Halb-Preussen	"	"	"	"	900. fl.
2) Brandenburg	"	"	"	"	64. fl.

3)